jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/23 1Ob364/98f, 10Ob28/09d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1999

Norm

UVG §15
UVG §19 Abs1
UVG §20 Abs1 Z4

Rechtssatz

Dem durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vertretenen Bund ist ein Recht zum Antrag auf Einstellung von Unterhaltsvorschüssen nach § 20 Abs 1 Z 4 UVG zuzubilligen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 364/98f
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 364/98f
  Veröff: SZ 72/50
- 10 Ob 28/09d
  Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 28/09d
  Vgl; Beisatz: Nach §19 Abs 1 Satz 1 UVG hat das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag die Unterhaltsvorschüsse entsprechend herabzusetzen, wenn der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt wird oder wenn ein Fall des § 7 Abs1 UVG eintritt, ohne dass es zur gänzlichen Versagung der Vorschüsse käme. Zu einer entsprechenden Antragstellung ist auch der Bund legitimiert. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111782

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at